



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.v4_22@bmaw.gv.at
sibylle.summer@bmaw.gv.at

Wien, am 16. Mai 2023
Zl. 060-8/150523/FR,TS

GZ: 2023-0.315.101

Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebunds zur Mitteilung der EU-Kommission, die Verordnung über De-minimis-Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ändern.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte sich aus Sicht der Gemeinden folgendermaßen äußern:

Die Erhöhung des de-minimis-Schwellenwertes für DAWI-Beihilfen wird ausdrücklich begrüßt. Dies kommt insbesondere regional verankerten Unternehmen im ländlichen Raum zugute, etwa im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs. Der Österreichische Gemeindebund hat jedoch keinen Überblick, wie viele Gemeinden tatsächlich DAWI-Beihilfen gewähren. Da es sich bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den meisten Fällen um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs handelt, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in einem begrenzten Gebiet erbracht werden, können wir selbst bei Gewährung von de-minimis Beihilfen keine negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt erkennen.

In diesem Sinne möchten wir uns gegen eine allfällige Verpflichtung der Gemeinden aussprechen, ein nationales oder europäisches de-minimis Beihilfenregister zu befüllen. Die österreichische Durchschnittsgemeinde ist sehr kleinteilig strukturiert, die Verwaltung stößt schon jetzt vielerorts an ihre Kapazitätsgrenzen. Sollten Gemeinden tatsächlich DAWI-Beihilfen gewähren, dürfte oft das Bewusstsein fehlen, dass es sich bei solchen Förderungen um einen beihilfenrechtlichen Tatbestand im Sinne des EU-Rechts handelt.





Die von der Kommission gewünschte Transparenz kann auch durch die von den Unternehmen gem. Art. 6 Abs. 3 übermittelten Erklärungen sichergestellt werden. Die Unternehmen trifft eine Bringschuld, die übermittelten Daten sollten ein vollständiges Bild der gewährten de-minimis Beihilfen ergeben und allfällige Beihilfen der Kommunen miterfassen.

Eine Meldepflicht seitens der Gemeinden wird ausdrücklich abgelehnt. Gemäß Art. 4 EU-V achtet die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, einschließlich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung. Zur österreichischen Identität gehören kleinteilig strukturierte Gemeinden, die oft mit wenig Personal Großes leisten. EU-Recht sollte insgesamt besser differenzieren und zuständigen Behörden nicht pauschal Berichterstattungspflichten auferlegen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Berichterstattungspflichten viel zu selten mittels einfacher, elektronischer Tools erfüllt werden können, was in den Gemeinden als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen de-minimis-Verordnung erscheint uns eine Berichtspflicht der Beihilfenbegünstigten als effizienteste Lösung, die jedenfalls weiterverfolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel